

SESSIONSBRIEF JUNI 2021

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



«Wir können Corona», sagte Bundesrat Alain Berset vor fast genau einem Jahr nach der ersten Welle. Einschränkungen wurden damals schrittweise gelockert, viele Branchen kehrten zu einer (neuen) Normalität zurück. Nicht so die Kulturschaffenden: Für sie blieben Veranstaltungen kaum möglich – und wenn doch, dann konnten sie kaum gewinnbringend durchgeführt werden.

Heute – ein Jahr später – ist die Kulturbranche kaum einen Schritt weiter. Auch die letzte Woche beschlossenen Lockerungen bringen keine grosse Erleichterung: Wer kulturelle Anlässe wie Theatervorführungen oder Konzerte anbietet, muss allein zur Deckung der Kosten scharf kalkulieren.

Foto: zVg

Für viele Künstlerinnen und Künstler wird es auch in den nächsten Monaten noch keine Normalität geben. Die finanziellen Nöte bleiben grösstenteils bestehen. Und es könnte sogar noch schlimmer kommen, wenn keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die Kulturschaffenden bereitgestellt werden. In der Sommersession entscheidet das Parlament über die vom Bundesrat beantragte Erhöhung des Rahmenkredits für die Kulturunterstützungsmassnahmen. Finanzielle Hilfe ist dringend nötig. Die Kantone haben «klar und deutlich signalisiert, dass die für die Kultur bereitgestellten Gelder weitgehend aufgebraucht sind», wie die Taskforce Culture in ihrer Medienmitteilung vom 25. Mai schreibt. Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende zu erhöhen.

Gleichzeitig geht es darum, Kulturschaffende nicht unnötig weiter zu schwächen: Im März hat der Nationalrat die Pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» von Nationalrat Philippe Nantermod angenommen. Diese Pa. Iv. würde die Kulturschaffenden um ihnen zustehende Entschädigungen bringen.

Kulturschaffende haben ein Recht darauf, für ihre Arbeit bezahlt zu werden, wenn diese genutzt wird – in diesem Fall von Betreibern von Hotels oder Spitälern. Zumal gerade Hotels mit dem kulturellen Angebot für ihre Gäste einen Teil ihres Umsatzes erzielen. Lesen Sie unsere Argumente auf den Seiten 2 und 3.

Der Vorstoss geht nun in die Rechtskommission des Ständerates und dann in den Ständerat. Im Namen von Swisscopyright und der Kulturschaffenden, die wir als Genossenschaften und Verein vertreten, bitte ich Sie, geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte, diese Initiative abzulehnen.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Jürg Ruchti
Direktor Société Suisse des Auteurs, société coopérative (SSA)

PARLAMANTARISCHE INITIATIVE 16.493: KEINE BEVORTEILUNG DER HOTELBRANCHE ZU LASTEN DER KULTURSCHAFFENDEN

Die Pa. Iv. 16.493 will für die Hotelbranche eine Ausnahme bei den Urheberrechtsvergütungen schaffen. Der Nationalrat hat die Initiative im März angenommen. Für die Kulturschaffenden wäre eine Bevorzugung der Hotelbranche eine inakzeptable Benachteiligung. Das Parlament darf die Arbeit der Künstlerinnen und Künstler nicht zugunsten der Hotellerie opfern. Die RK-S wird das Geschäft nach der Sommerpause behandeln.

Stellen Sie sich vor: Die Zeitungs- und Buchverlage wären gesetzlich dazu verpflichtet, Restaurants, Hotels, Firmen etc. ihre Zeitungen, Zeitschriften und Bücher kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies mit der Begründung, das Leseverhalten der Gäste resp. Mitarbeitenden habe sich verändert; man wisse ja schliesslich nicht, ob sie diese Publikationen nicht auf ihren eigenen Geräten – Handys, Tablets oder E-Reader – lesen würden.

Diese Begründung ist freilich absurd. Hotels, Restaurants oder Firmen stellen diese Publikationen ihren Gästen oder Mitarbeitenden als Teil ihrer Dienstleistung zur Verfügung – egal, ob sie gelesen würden oder nicht. Entsprechend bezahlen Hoteliers, Restaurantbesitzer oder Firmeninhaber für die Printprodukte, wenn sie diese kaufen und ihren Gästen oder Mitarbeitenden zur Verfügung stellen.

Genau dieses Szenario wird im Parlament im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» wieder diskutiert. Nur sind es nicht Zeitungs- und Buchverlage, die von Gesetzes wegen um ihnen zustehendes Entgelt gebracht werden sollen, sondern die Kulturschaffenden: Musikerinnen, Filmemacher, Schauspielerinnen, Produzenten und Musikverlage sollen ihre Musik, Videos oder Filme der Hotelbranche und Spitälern kostenlos zur Verfügung stellen. Mit der Begründung, man wisse nicht, über welche Kanäle in diesen Einrichtungen Filme oder Musik gesehen und gehört würden. Dabei ignorieren die Initianten und Befürworterinnen dieses Vorstosses das Angebot der Hoteliers: Hoteliers und Betreiber von Spitälern entscheiden selber, ob es sich für sie und ihre Gäste/Patienten lohnt, diese Dienstleistung anzubieten oder nicht. Wer kulturelle Werke mittels TV- und Radiogeräten in den Zimmern zugänglich macht, muss die Kulturschaffenden entsprechend entschädigen.

Im Nationalrat wurde im März auch argumentiert, die «derzeit von der Pandemie gebeutelten Hotels könnten von der Doppelvergütung entlastet werden». Diese Aussage ist zynisch, und sie ist auch falsch.

Die Hoteliers leiden unter der Corona-Situation. Mindestens so stark betroffen ist jedoch die Kulturbranche. Der Nationalrat will also einen gebeutelten Wirtschaftszweig zu Lasten eines anderen, ebenfalls stark betroffenen Wirtschaftszweigs entlasten. Diese Ungleichbehandlung entbehrt jeglicher Grundlage und benachteiligt willkürlich die Kulturschaffenden. Für sie bedeutet dies den kompletten Wegfall ihrer Einnahmen, die sie über den Kulturkonsum in diesen Institutionen generieren können.

Wir betonen auch: Schlichtweg falsch ist, bei der Urheberrechtsvergütung von einer «Doppelbelastung» zu sprechen. Wie so oft wird hier die Urheberrechtsvergütung mit der medienrechtlichen Abgabe gemäss Radio- und TV-Gesetz (RTVG) vermischt. Weder der Hotelier noch der Gast zahlen doppelt. Der Gast (so er in einem Schweizer Haushalt lebt) zahlt seine Haushaltsgebühr gemäss RTVG - das hat mit Urheberrecht nichts zu tun. Der Hotelier wiederum zieht durch die Weitersendung von Filmen, Sendungen und Musik in die Zimmer einen Nutzen, in dem er seine Dienstleistung aufwertet. Hierfür muss er nach Urheberrechtsgesetz (URG) die Urheberinnen, Verleger oder Produzentinnen von Musik, Filmen oder TV-Sendungen entschädigen.

Entsprechend handelt es sich auch nicht um eine private Nutzung, wie immer wieder behauptet wird, sondern klar um eine kommerzielle Verwendung durch die Hoteliers, Betreiber von Spitälern etc. Die Nutzer im urheberrechtlichen Sinn sind die Hoteliers etc., nicht die Hotelgäste. Genauso wie es auch nicht die Gäste sind, welche die Betten, Bettwäsche, Bademantel etc. für die Hotelzimmer kaufen, sondern die Betreiber der Hotels.

Vergütungen in Hotelzimmer: Keine weitere Einnahmehinbussen für Kulturschaffende

Mit der Pa. Iv. will NR Philippe Nantermod erneut genau jene Regelung durchsetzen, welche National- und Ständerat im September 2019 im Rahmen der Revision des Urheberrechtes ablehnten.

Wenn das Parlament nach einem knappen Jahr erneut eine Revision des Urheberrechtes bestätigen würde, dann wäre

«Stellen Sie sich vor: Die Zeitungs- und Buchverlage wären gesetzlich dazu verpflichtet, Restaurants, Hotels, Firmen etc. ihre Zeitungen, Zeitschriften und Bücher kostenlos zur Verfügung zu stellen.»

dies ein Affront gegen alle Kulturschaffenden, aber auch gegen alle, die an die Verbindlichkeit der Politik glauben. Das Parlament verspielt wertvolle Glaubwürdigkeit, wenn es solcher Zwängerei folgt und den vor anderthalb Jahren in der Urheberrechtsrevision errungenen Kompromiss bereits wieder umstösst.

Zudem sprechen folgende Punkte gegen eine solche Ausnahme für Hotelbetreiber und Besitzer von Ferienwohnungen:

- Die Regelung widerspricht internationalem Recht: dem World Copyright Treaty WCT und den WTO-Freihandelsabkommen TRIPS.
- Laut einer Studie der Universität Lausanne widerspräche die Ausnahme für Hotelzimmer dem Mindeststandard garantiert durch die «Berner Übereinkunft», dem Staatsvertrag zum Urheberrechtsschutz, und sie würde die Schweizer Kulturschaffenden gegenüber den ausländischen diskriminieren.
- Das Bundesgericht hat am 13. Dezember 2017 bestätigt, dass für die Verbreitung von Radio- und Fernseh-

programmen in Hotelzimmern eine Vergütung bezahlt werden muss, wenn die dazu notwendigen Geräte wie Fernseher oder Radios vom Hotelier zur Verfügung gestellt werden.

- Urheberrechtseinnahmen sind für die Kulturschaffenden gerade jetzt wichtig – auch aus der kommerziellen Nutzung von Musik, TV oder Filmen in Hotelzimmern oder Ferienwohnungen.
- Das Parlament würde die Kulturschaffenden in der Schweiz dazu zwingen, mit ihrer Arbeit die Hotellerie in der Schweiz zu subventionieren, anstatt für die geschäftliche Nutzung ihrer Werke fair entschädigt zu werden.

Weitere Details, weshalb diese Pa. Iv. abzulehnen ist, entnehmen Sie dem beiliegenden Positionspapier.

Wir bitten Sie, werte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte, die pa. Iv. 16.493 «Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen» abzulehnen.

20.026 REVISION ZIVILPROZESSORDNUNG ZPO MI, 16. JUNI SR KEINE UNNÖTIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die kollektive Verwertung ist meist der einfachste Weg, um künstlerische Werke verwenden zu können und als Kulturschaffender für die Nutzung rasch und sicher entschädigt zu werden. Und je effizienter die Verwertungsgesellschaften arbeiten und je tiefer dadurch deren Verwaltungskosten sind, desto mehr Geld erhalten die Künstlerinnen und Künstler.

Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) würden unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen. Schlichtungen sind normalerweise wertvoll, und die Stärkung des Schlichtungsverfahrens ist ein berechtigtes Ziel der ZPO-Revision. Eine Ausnahme bilden in der Regel die Vergütungen im Urheberrecht: Für uns Verwertungsgesellschaften darf oft eine Schlichtung gar keine Wirkung entfalten, da die Verwertungsgesellschaften laut Urheberrechtsgesetz zur Gleichbehandlung aller Nutzer gezwungen sind. Deren Mitarbeitende und Rechtsanwälte müssten in allen Kantonen aufwändige Schlichtungssitzungen durchlaufen, obwohl die tariflichen Vergütungen

verbindlich und ohne Alternative sind. Im Vorfeld solcher Klagen werden bereits mehrfache Abmahnungen verschickt und Erläuterungen geleistet; die geschuldeten Vergütungen bestimmen sich nach präzisen Kriterien und Verfahren, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind.

Ihre vorberatende Rechtskommission (RK-S) hat die Detailberatung des Geschäftes abgeschlossen und hat unser Anliegen aufgenommen.

Wir ersuchen Sie, bei Art. 199 Abs. 3 Ihrer Rechtskommission zu folgen:

Art. 199 Abs. 3

³ Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5, 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen.

«Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) würden unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen.»

ZUM SCHLUSS...

...ein Zitat aus der Medienmitteilung der Taskforce Culture vom 25. Mai 2021:

«[Es ist] wichtig, jetzt auch die mittel- und langfristige finanzielle Unterstützung zu sichern, damit die kulturelle Vielfalt in der Schweiz erhalten bleibt.»

(Quelle: https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2021/05/TFC_Medienmitteilung-25.05.21-D-1.pdf)

Während für viele Branchen schrittweise eine Normalität zurückkehrt, erlauben die gegenwärtigen Rahmenbedingungen auch nach den weiteren beschlossenen Lockerungen nach wie vor keine künstlerisch oder finanziell tragbaren Veranstaltungen. Dies schreibt die Taskforce Culture, die informelle Arbeitsgruppe für Kulturpolitik, in ihrer Medienmitteilung vom 25. Mai 2021. Um ein Kultursterben in der Schweiz im grossen Ausmass zu verhindern, braucht es für die Kulturschaffenden

- eine Verlängerung des Corona-Erwerbersatzes bis mindestens Ende 2021
- eine Aufstockung des Budgets für Kulturmassnahmen

Es ist für die Kulturbranche äusserst wichtig, dass das Parlament in der Sommersession die vom Bundesrat beantragte Erhöhung des Rahmenkredits für die Kultur-Unterstützungsmassnahmen annimmt.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch